

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 151 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz, die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, das Salzburger Berufsqualifikation-Anerkennungsgesetz und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2024)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 10. Jänner 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaner MIM berichtet, dass die gegenständliche Dienstrechtsnovelle ein breites Spektrum an Detailregelungen enthalte. In der Novelle seien viele Anregungen der Dienstnehmervertretungen aufgegriffen worden. Weiters hätten die Änderungen das Ziel, die praktische Anwendung des Dienstrechts zu erleichtern und die höchstgerichtliche Rechtsprechung der jüngsten Vergangenheit entsprechend zu berücksichtigen. Sodann zählt Abg. Schernthaner MIM einige Punkte der Dienstrechtsnovelle auf und erläutert diese kurz, wie beispielsweise die Adaptierung der Berechnung und Abrechnung von Mehrstunden bei Teilzeitbeschäftigten, die Erweiterung der Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge um die Sonderzahlungen, die Anhebung der Bemessungsgrundlage der Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse von 0,75 % auf 1 %, verschiedene Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Kostenersatz bei Dienstreisen, die Ermöglichung der nachträglichen Befristung eines unbefristeten Dienstverhältnisses, die Überführung der in einer Krankenanstalt beschäftigten klinischen Psychologinnen und Psychologen vom Verwaltungsbereich in den Gesundheitsbereich des Gehaltssystems Neu, die Schaffung einer Zulage für Ärztinnen und Ärzte im Bereich Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie etc. Wenn man die geplanten Änderungen betrachte, erkenne man, wie eng das Ressort die Personalvertretung in den Entstehungsprozess der Novelle eingebunden habe. Dem Land als Dienstgeber sei bewußt, dass man für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gute Rahmenbedingungen schaffen müsse, um im Wettbewerb um Personal mit der Wirtschaft mithalten zu können. Daher sei es sehr erfreulich, dass eine Novelle mit so vielen positiven Änderungen im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelungen sei.

Abg. Dr. Maurer MBA stellt fest, dass es sich um eine sehr umfangreiche Dienstrechtsnovelle handle, mit der viele langjährige Forderungen der Dienstnehmerschaft umgesetzt würden, beispielsweise die Beitragsanhebung in der Pensionskasse. Hinsichtlich der Änderungen bei

der Abgeltung von Mehrstunden bei Teilzeitbeschäftigten sei im Begutachtungsverfahren teilweise die Kritik gekommen, dass die Umsetzung nicht als ausreichend betrachtet werde. Hierzu ersuche er um Aufklärung. Weiters interessiere ihn, welchen Anwendungsbereich es für die Einführung einer nachträglichen Möglichkeit zur Befristung des Dienstverhältnisses gebe. Im Hinblick auf die betriebsähnlichen Einrichtungen, wie zB das Konradinum, fragt Abg. Dr. Maurer MBA nach, ob die besoldungsrechtliche Abbildung der entsprechenden Führungsfunktion eine Zuordnung zum Einkommensband 11 bewirken werde analog etwa der entsprechenden Regelung in der Regierungsvorlage für unter anderem die Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Sollte dies nicht der Fall sein, spreche er sich jedenfalls für eine entsprechende Höherstufung der Leiterinnen und Leiter der Kleinen Anstalten aus, da dies durch die Zahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als gerechtfertigt wäre. Bezugnehmend auf die Adaptierungen im Objektivierungsgesetz ersucht er um Auskunft, warum es bei der Auswahl von Führungskräften zu einer Änderung komme. Abschließend interessiere ihn noch, wie die Personalvertretung der Landesverwaltung die Novelle einschätze.

Abg. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA stellt fest, dass die Novelle aus einer Fülle von Detailänderungen bestehe, die sich grundsätzlich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ergeben hätten. Die Novelle sei sehr sachorientiert und werde darin ein probate Frontbegradigung von insgesamt zehn Gesetzen gesehen. Die FPÖ werde selbstverständlich zustimmen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA findet ebenfalls sehr positiv, dass in der Regierungsvorlage nun viele Fragestellungen der letzten Jahre aufgegriffen worden seien. Es sei vor allem sehr zu begrüßen, dass es erste Schritte der Angleichung bei der Abrechnung von Mehrstunden bei Teilzeitbeschäftigten gebe, wenngleich aus ihrer Sicht hier noch weitere Anpassungen notwendig schienen. Die bisherige Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten werde mit der vorliegenden Novelle aus ihrer Sicht noch nicht ganz beseitigt. Es gebe noch immer unterschiedliche Zuschläge für Mehrstunden von Teilzeitbeschäftigten und Überstunden von Vollzeitbeschäftigten. Die Argumentation, dass die Überstundenzuschläge deswegen höher sein müssten, weil das Überschreiten einer Arbeitszeit von 40 Stunden gesundheitlich belastender sei, überzeuge sie nicht. Der Großteil der Teilzeitbeschäftigten habe seine Arbeitszeit aufgrund von Sorgetätigkeiten oder Kinderbetreuung reduziert. Somit sei jede weitere Arbeitsstunde auch für diese Beschäftigten, in erster Linie wohl Frauen, eine Belastung. Es stelle sich daher durchaus die Frage, ob es sich bei den niedrigeren Zuschlägen für Teilzeitbeschäftigte nicht um eine mittelbare Diskriminierung handeln könne. Zu begrüßen seien jedenfalls die Änderungen im Zusammenhang mit Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besäßen. Es interessiere sie daher, ob geplant sei, die im Landesdienst nach wie vor bestehende Bestimmung, dass gewisse Führungspositionen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vorbehalten seien, zu ändern. Im Hinblick auf die Änderungen bei den klinischen Psychologen und Psychologinnen, die in der SALK beschäftigt seien, fragt Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA nach, ob hier nun andere Regelungen zur Anwendung kämen als für Psychologinnen und Psychologen in den sogenannten Kleinen Anstalten, also zB im Konradinum und im Sozialpädagogischen Zentrum.

Abg. Mag. Eichinger betont, dass auch die KPÖ PLUS die Novelle als großen Schritt nach vorne betrachte. Allerdings verstehe auch er nicht, warum bei der Mehrstundenvergütung von Teilzeitbeschäftigten nicht die gleichen Zuschlagssätze wie bei Vollzeitbeschäftigten verwendet würden. Hinsichtlich der Möglichkeit der nachträglichen Befristung von Dienstverhältnissen ersuche er um Auskunft, wie sichergestellt werden könne, dass für die Betroffenen keine Nachteile einträten. Weiters erkundigt sich Abg. Mag. Eichinger noch, welchen Grund es für die Neuaufnahme der Berufsbezeichnungen Operationstechnische Assistenz und Anästhesietechnische Assistenz in das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz gebe.

HR Ing. Mag. Dr. Premiße MBA (Fachgruppe Personal) führt betreffend die Zuschlagserhöhung für Mehrstunden bei Teilzeitbeschäftigten aus, dass es dazu derzeit unterschiedliche Umsetzungsmodelle in Österreich gebe. Bisher hätten Teilzeitbeschäftigte bis zur Erreichung des Vollbeschäftigungsausmaßes einen Mehrleistungszuschlag von 25 % bekommen. Würde man diesen Wert nun auf 100 % anheben wie bei Vollzeitbeschäftigten, käme es zu einer Vervielfachung des Zuschlages. Außerdem könnte dies auch dazu führen, dass Teilzeitbeschäftigte, die einige Mehrstunden leisteten, dann im Ergebnis mehr verdienten als Vollzeitbeschäftigte, die bis zu 40 Stunden Dienstzeit ja nur den Grundbezug erhielten. In der Vorbereitung der Regierungsvorlage gemeinsam mit der SALK und dem Verfassungsdienst sei man daher, auch unter Einholung eines entsprechenden Gutachtens und arbeitsmedizinischer Stellungnahmen, zur Ansicht gelangt, dass der sogenannte Flexibilitätszuschlag bis zur Erreichung des Vollbeschäftigungsausmaßes kein 100%iger Zuschlag sein müsse, da dies überschießend wäre. Mit der nun vorgelegten Regelung orientiere man sich an sachlichen Kriterien und trage den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Bedenken hinsichtlich der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten Rechnung. Abzuwarten bleibe dabei natürlich die zukünftige Judikaturentwicklung, vor allem auch auf europäischer Ebene. Bezüglich der Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Dienstverhältnis betont HR Ing. Mag. Dr. Premiße MBA, dass dies nur auf Wunsch des oder der Bediensteten erfolgen könne. Die Regelung sei für jene Fälle gedacht, in denen eine Bewerbung auf eine höher eingestufte Karenzvertretungsstelle angestrebt werde. Besetze man so eine Stelle mit Personen im unbefristeten Dienstverhältnis, hätten diese nach Auslaufen der Vertretung ein Rückkehrrecht in die bisherige Dienststelle, wodurch dort nicht fix nachbesetzt werden könne. Dies löse eine Kettenreaktion befristeter Besetzungen aus, die personaltechnisch nicht bewältigbar sei. Zu betonen sei aber, dass eine solche Umwandlung ausschließlich auf Wunsch der oder des Betroffenen erfolge. Mit Ablauf der Karenzvertretung sei aus rechtlicher Sicht zwar eine Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen, allerdings sei dies in der Regel nicht im Interesse des Dienstgebers, sodass man hier danach trachten werde, eine fixe Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die Zahl dieser Fälle noch nicht abschätzbar sei, aber voraussichtlich wären es sehr, sehr wenige. Zur Frage der Höhereinstufung der Leitungsfunktionen in den Kleinen Anstalten sei darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand der aktuellen Novelle sei. Eine Höherstufung müsste in der Einreichungsplan- und Modellstellenverordnung vorgenommen werden. Aus seiner Sicht sei die Zuordnung der Leitung zu Einkommensband 9 in diesen Fällen jedoch gerechtfertigt, weil es sich im Prinzip um Verwaltungsleitungen handle, wie zB beim Sonderpädagogischen Zentrum, wo es eine eigene medizinische Leitung gebe. Für die Zuordnung zum Einkommensband 10 oder 11 müsse aber nicht nur die dienstliche, sondern

auch die gesamte fachliche Aufsicht gegeben sein, wie es etwa bei der in der Novelle berücksichtigten Kinder- und Jugendanwaltschaft der Fall sei. Zur Frage von Abg. Dr. Maurer MBA nach den Änderungen im Objektivierungsgesetz erläutert HR Ing. Mag. Dr. Premißl MBA, dass es sich dabei lediglich um eine Klarstellung handle. Bisher habe es sozusagen eine gesetzliche Lücke gegeben, die so interpretiert werden hätte können, dass bestimmte Führungsfunktionen, die nicht dem Landesdienstrecht unterlägen, trotzdem nach den Vorgaben des Objektivierungsgesetzes besetzt werden hätten müssen. Zum derzeit noch bestehenden, sogenannten Inländervorbehalt für Führungskräfte in Dienststellen, die hoheitliche Aufgaben zu besorgen hätten, könne er mitteilen, dass geplant sei, diese Einschränkung in einer der nächsten Novellen entfallen zu lassen. Zur Frage von Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA nach den Kriterien für die Zuordnung von Psychologinnen und Psychologen in das Gehaltssystem sei auszuführen, dass jene Psychologinnen und Psychologen, die in Einrichtungen arbeiteten, die gesetzlich als Krankenanstalten qualifiziert würden, dem medizinischen Gehaltsschema zuzuordnen seien, während die Tätigkeit in anderen Einrichtungen die Zuordnung zum Verwaltungsschema bewirke.

Abg. Dr. Maurer MBA stellt fest, dass für ihn die durch die Novelle zu Tage tretenden Unterschiede bei der Zuordnung der Leitungsfunktionen zu bestimmten Einkommensbändern unbefriedigend seien. Es stehe für ihn in keiner Relation, warum die Leitung des Konradinums mit sehr vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dem Einkommensband 9 zugeordnet werde, während nun beispielsweise die Internationale Sommerakademie mit nur einer Hand voll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einkommensband 10 eingereiht sei. Eine ähnliche Thematik sei auch bei den Straßenmeistereien gegeben. Er appelliere daher an Landesrat DI Dr. Schwaiger, entsprechende Höherstufungen in der Einreichungsplan- und Modellstellenverordnung vorzunehmen.

Landesrätin Mag.^a Gutschi erläutert im Hinblick auf die Neuordnung der klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie die Psychiatriezulage in den SALK, dass ihr diese besoldungsrechtlichen Verbesserungen ein großes Anliegen gewesen seien, da es sich dabei um Mangel-fächer handle. Zur Aufnahme der Anästhesietechnischen Assistentenz in das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz sei auszuführen, dass es diesen Beruf in Österreich so noch nicht gebe. In anderen Ländern, wie zB Deutschland, existiere aber eine entsprechende Ausbildung und beschäftige man bereits einige Absolventinnen und Absolventen in der SALK. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums werde sich dieses Berufsbild auch in Österreich in Zukunft etablieren.

Herr Sailer Bakk.Komm. MBA (Personalvertretung FSG plus) stellt fest, dass man aus seiner Sicht nicht von Verhandlungen mit der Personalvertretung sprechen könne, da es nur einen Termin gegeben habe, bei dem die Änderungen präsentiert worden seien. Einige Änderungen, wie zB betreffend die Einzahlungen zur Mitarbeitervorsorgekasse, seien zu begrüßen, weil es zu einer Angleichung der Rechtslage mit anderen Bundesländern komme. Andere Änderungen betrachte man jedoch sehr kritisch, vor allem die Möglichkeit der Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Dienstverhältnis, weil dies eine massive Schlechterstellung der Kolleginnen und Kollegen bewirke. Dem vom Fachgruppenleiter skizzierten Problem könne man

aus seiner Sicht mit der Einrichtung eines Personalpools sehr leicht entgegenwirken. Zu den diskutierten unterschiedlichen Einstufungen von Führungsfunktionen sei er der Meinung, dass man hier Kolleginnen und Kollegen in Führungsfunktionen, die historisch gesehen eher aus dem Bereich der Maturantinnen und Maturanten kämen, künstlich auf Einkommensband 9 beschränke. Dies werde abgelehnt, denn Führungsfunktion sei Führungsfunktion.

Mag. Dr. Gollackner (Personalvertretung der FCG/ÖAAB & Unabhängige) weist darauf hin, dass es im Gegensatz zu früheren Dienstrechtsnovellen, wo es durchaus auch zu Einschnitten gekommen sei, bei den vorliegenden Änderungen in erster Linie positive Aspekte für die Kolleginnen und Kollegen gebe. Besonders erwähnenswert seien etwa die Erhöhung der Zuschläge für Mehrstunden von Teilzeitbeschäftigten, die Verbesserungen bei den Außendienstregelungen, die Erhöhung der Beiträge zur Pensionsvorsorge, die Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Berechnung für die Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse etc. Betreffend die Einstufung von Führungskräften sei festzuhalten, dass es jedenfalls positiv sei, dass es nun in einigen Bereichen zu Verbesserungen komme. Wobei darauf hinzuweisen sei, dass es im Zuge der Evaluierung des Gehaltssystems Neu auch andere Funktionen außerhalb von Führung gebe, die einer Nachbesserung bei der Einstufung bedürften. Zusammenfassend sei die aktuelle Dienstrechtsnovelle aber jedenfalls als sehr positiv zu bewerten.

Landesrat DI Dr. Schwaiger betont, dass es bei der Einstufung von Leitungsfunktionen nicht allein um die Führungsspanne gehe und gehen könne. Weitere zu berücksichtigende Faktoren seien beispielsweise die Frage, ob eine Gesamt- oder eine Teilverantwortung für die Einrichtung vorliege, ob es eine übergeordnete Dienststelle gebe etc. Allerdings werde die Zuordnung grundsätzlich durch die Einreichungsplan- und Modellstellenverordnung geregelt, welche nicht Gegenstand des heutigen Gesetzesvorhabens sei. Diese Themen werde man daher bei der Novellierung der Verordnung zu behandeln haben und er biete dazu gerne eine gemeinsame Besprechung an. Zur Umwandlung von befristeten in unbefristete Dienstverhältnisse sei nochmals hervorzuheben, dass dies nur auf Wunsch erfolge, niemand könne dazu gezwungen werden. Der von der Personalvertretung vorgeschlagene und in der Landesverwaltung in früheren Jahren bereits schon einmal errichtete Personalpool habe sich nicht bewährt und sei daher wieder abgeschafft worden. Betreffend die Zuschläge bei Mehrstundenleistung rufe er in Erinnerung, dass Teilzeitbeschäftigte nur dann zu Mehrstunden herangezogen werden dürften, wenn hierfür keine Vollzeitbeschäftigten zur Verfügung stünden. Die Überstundenvergütungen machten über das Jahr gesehen unter 1 % der Personalkosten aus. Man diskutiere hier also über sehr selten vorkommende Fallkonstellationen in der Landesverwaltung. Im Klinikbereich bedeute die Neuregelung jedenfalls eine entscheidende Verbesserung für Teilzeitkräfte. Er könne daher nicht verstehen, dass diese Besserstellung abgelehnt werde. Dass Teile der Personalvertretung der Ansicht seien, dass sie nicht miteinbezogen worden seien, könne er ebenfalls nicht nachvollziehen. Offenbar sei man der Meinung, dass eine Miteinbeziehung nur dann gegeben sei, wenn man seine Forderungen zu 100 % durchsetze. Er lehne es ab, dass Kompromisse in der Politik immer so dargestellt würden, als seien sie etwas Schlechtes. Wohin eine kompromisslose Politik führe, könne man sich ausmalen, daher seien Kompromisse gut und notwendig.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA zeigt sich mit der Lösung der Thematik der Zuschläge für Mehrleistungen Teilzeitbeschäftigter in der Regierungsvorlage nicht zufrieden und kündigt an, dass die GRÜNEN den entsprechenden Passagen der Vorlage nicht zustimmen könnten.

Da von Seiten der GRÜNEN signalisiert wird, dass den Regelungen betreffend die Änderungen bei der Abrechnung von Mehrstunden bei Teilzeitbeschäftigten nicht zugestimmt werde, schlägt Vorsitzender Abg. Dr. Hochwimmer vor, grundsätzlich artikelweise abzustimmen, ausgenommen jene Ziffern der Artikel I und III, bei denen keine einstimmige Beschlussfassung zu erwarten sei.

Zu Artikel I Ziffern 1., 2., 4. und 5. meldet sich niemand zu Wort und werden diese jeweils mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu Artikel I Ziffern 3. und 6. bis 13. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zu Artikel II meldet sich niemand zu Wort und wird dieser einstimmig angenommen.

Zu Artikel III Ziffern 1. bis 6. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zu Artikel III Ziffer 7.1. meldet sich niemand zu Wort und wird diese einstimmig angenommen.

Zu Artikel III Ziffern 7.2. und 7.3. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu Artikel III Ziffern 8.1. und 8.2. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu Artikel III Ziffern 9. bis 13. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zu den Artikeln IV bis X meldet sich niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz, die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2024), wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 151 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 10. Jänner 2024

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Hochwimmer eh.

Der Berichterstatter:

Schernthaler MIM eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Jänner 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.